

Zu LI-86/a-1/8

Betrifft

Antrag der Abgeordneten Reiter, Haufek und andere betreffend
die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes
Niederösterreich in Gemeinden

B e r i c h t

des

K o m m u n a l - A u s s c h u s s e s

Der Kommunal-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 27. September 1984 mit dem Antrag der Abgeordneten Reiter, Haufek und andere betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden beschäftigt und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag der Abgeordneten wird laut beiliegenden Antrag abgeändert und hat wie aus der Beilage ersichtlich zu lauten.

Begründung

Die Änderung wird wie folgt begründet:

Die Bestimmungen der §§ 94 Abs. 3 und 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB1. 1000, sind im Gegenstand nicht uneingeschränkt anwendbar. Sichergestellt soll werden, daß die Regierungskommissäre, soweit sie nicht Beamte sind, in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie ihr Amt ausüben.

Rupp Franz

Berichterstatter

Romedner Franz

Obmann